

Gemeinsames Eckpunktepapier  
der Städte Ravensburg und Weingarten  
und  
des Landkreises Ravensburg  
über  
die zukünftige Finanzierung  
des Stadtbusses Ravensburg Weingarten

- Erarbeitet nach gemeinsamen Gesprächen am 12.09.2022 -

Die Stadtbus Ravensburg Weingarten GmbH ist heute ein Zusammenschluss der Verkehrsunternehmen Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB), Omnibus Grabherr GmbH, Verkehrsbetrieb Haggmann GmbH & Co. KG und der Städte Ravensburg und Weingarten und dient zur gemeinsamen Abstimmung von Tarif- und Marketingangelegenheiten. Die verkehrliche Weiterentwicklung obliegt jedem Partner in eigenständiger Regie.

Hierbei halten alle Verkehrsunternehmen eigenwirtschaftliche Liniengenehmigungen. Zusätzlich bedient die RAB im Auftrag der Städte Ravensburg und Weingarten die gemeinwirtschaftlichen städtischen Linienabschnitte.

Zukünftige Planungen seitens der Städte Ravensburg und Weingarten bzw. seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Schussental (GMS) sehen eine zentrale Steuerung des Stadtbusses von kommunaler Seite, inkl. eines deutlichen Angebotsausbaus, vor. Hierzu soll der Verkehr mit Ablauf der RAB-Genehmigung zum 31.12.2026 kommunalisiert und ab 01.01.2027 durch eine interne Gesellschaft betrieben werden. Eine teilweise Untervergabe der Verkehrsleistung an weitere Verkehrsunternehmen ist möglich.

Finanziell wird der Stadtbus heute durch die Unternehmen, die Städte Ravensburg und Weingarten und Zuschussverträge seitens der Gemeinde Berg getragen. Von Seitens des Landkreises werden nur die Mittel nach § 15 ÖPNVG BW in Höhe der bisherigen § 45a PBefG Mittel bereitgestellt.

Nach § 6 ÖPNVG BW ist der Landkreis Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der Gemeinden, auf dem eigenen Gemeindegebiet *Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zu fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen zu erbringen.*

Hieraus abgeleitet besteht zwischen den Städten Ravensburg und Weingarten und dem Landkreis das gemeinsame Verständnis, dass für Gemeindegrenzen überschreitende Verkehre eine, auch finanzielle, Zuständigkeit seitens des Aufgabenträgers besteht. Aufbauend auf diesem Verständnis vereinbaren die Städte Ravensburg und Weingarten und der Landkreis Ravensburg folgende Eckpunkte, um die zukünftige Finanzierung des Stadtbusses Ravensburg Weingarten zu gewährleisten:

## **1. Zukünftige Stadtbus-Gesellschaft und Bedienungsgebiet:**

Das zukünftige Bedienungsgebiet des Stadtbusses Ravensburg Weingarten umfasst Verkehre in den Gemeinden Baidt, Baienfurt, Bodnegg, Grünkraut, Ravensburg und Weingarten. Das Bedienungsgebiet erstreckt sich damit über den GMS hinaus in den Gemeindeverwaltungsverband Gullen. Für mögliche künftige Verkehrsleistungen außerhalb des heutigen Bedienegebietes des Stadtbusses entsteht kein Anspruch auf einen Beitrag des Landkreises.

Aus rechtlichen Gründen wird angestrebt, dass alle Gemeinden des Bedienegebietes Anteilseigner an der zukünftigen Stadtbusgesellschaft werden. Der Landkreis selbst wird auf eigenen Wunsch kein Anteilseigner und beschränkt sein Engagement allein auf die Bereitstellung von Finanzmitteln.

## **2. Vertragsgrundlage, Anpassungsmöglichkeiten**

Der Landkreis sieht sich in der Verantwortung das Mindestangebot, das dem ÖPNV-Konzept oder dem Nahverkehrsplan des Landkreises entspricht, sicher zu stellen und wie unter 3. beschrieben finanziell abzugelten. Verkehrsleistungen, die über den Standard, der im ÖPNV-Konzept oder im Nahverkehrsplan des Landkreises festgelegt ist, hinausgehen, werden nicht vom Landkreis finanziert.

Der Landkreis möchte durch sein Engagement dazu beitragen den ÖPNV im Stadtbusgebiet auszubauen. Sollte der Ausbau ab 2027 in Summe im gesamten Bedienegebiet unterhalb der dargestellten geplanten Fahrplankilometer bleiben, kann der Landkreis seinen Beitrag im Verhältnis der tatsächlich realisierten Fahrplankilometer zu den dargestellten geplanten Fahrplankilometern mindern.

Sollte der Landkreis den Ausbaustandard im ÖPNV-Konzept oder im Nahverkehrsplan gegenüber der heutigen Taktung und Kategorisierung verändern, können die Vertragspartner eine Anpassung des Beitrags verlangen. Der Beitrag ist dann neu mit den unter 3. dargestellten Grundsätzen zu berechnen.

## **3. Finanzielle Verpflichtung des Landkreises**

Der Landkreis erkennt auf Grundlage von § 6 ÖPNVG BW eine finanzielle Verantwortung für Bereitstellung eines Grundangebotes auf den Gemeindegrenzen überschreitenden Bestandslinien im Stadtbus Ravensburg Weingarten an. Dies betrifft auf Basis des aktuellen Liniennetzplans die Linien:

1 Ravensburg Schmalegg/Weststadt – Ravensburg Bahnhof – Weingarten – Baienfurt – Baidt (über Kategorie 1+)

5 Ravensburg Bahnhof – Weingarten – Baienfurt Niederbiegen – Baienfurt auf einem angepassten Linienweg über die Hähnlehofstraße (Kategorie 1+)

21 Ravensburg – Grünkraut – Bodnegg (Kategorie 1)

Auf Grundlage der im ÖPNV-Konzept des Landkreises 2021 festgelegten Mindestbedienstandards erfolgt eine Berechnung des vom Landkreis finanzierten Grundangebotes bzw. der daraus abgeleiteten Zuschusshöhe:

Linie	Fahrweg	Neue Fahrleistung [km]	Steigerung Angebotsleistung	Kosten je km	Gesamteinnahmen	Benötigter Zuschuss
1	RV Schmalegg - Bdt Marsweiler	867.881	118%	4,20 €	2.960.326 €	684.774 €
5	RV Bahnhof - Bft Achtschule	230.172	358%	4,20 €	374.892 €	591.831 €
					<b>Summe</b>	<b>1.276.605 €</b>

Die Linie 21 stellt derzeit eigenwirtschaftlich ein höheres Angebot als im ÖPNV-Konzept vorgesehen bereit, so dass kein weiterer Zuschuss zur Bereitstellung des Mindestbedienstandards benötigt wird. Sollte der im ÖPNV-Konzept vorgesehene Mindestbedienstandard auf dieser Linie nicht mehr eigenwirtschaftlich zu erbringen sein, kommen die Parteien zu Gesprächen zusammen.

Zusammen mit den Investitionen in den Ausbau der Überlandverbindungen investiert der Landkreis jährlich damit etwa 2,1 Mio. € auf dem Gebiet des Stadtbusses Ravensburg Weingarten.

Das gemeinsame Ziel der Berechnungen besteht in der Ermittlung eines reinen Zuschussbetrages, der nur initial aus einem fiktiven Fahrplan abgeleitet wird. Für die initiale Fahrleistung besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Mittel nach § 15 ÖPNVG BW, da diese bereits als enthalten angenommen werden.

Zukünftige Linienwegveränderungen im Zuge von Konzeptanpassungen des Stadtbusses Ravensburg Weingarten generieren keinen Anspruch auf Kostenübernahme durch den Landkreis.

Die vom Landkreis zur Erbringung der Verkehrsleistung bereitgestellten Zuschüsse werden nach der durchschnittlichen, aus dem BW-Index abgeleiteten, Kostensteigerung dynamisiert.

#### **4. Tarifgestaltung**

Auch auf den Regionalbuslinien wird bei Beförderungen innerhalb des Tarifgebietes des Stadtbusses Ravensburg Weingarten (bodo-Zonen 30, 32 und Teile der Zone 31) der Tarif des Stadtbusses Ravensburg Weingarten anerkannt und verkauft. Sollten die Fahrpreise aufgrund von Beschlüssen der Gesellschafter des Stadtbusses Ravensburg Weingarten gegenüber den Tarifen des bodo-Verkehrsverbundes abgesenkt werden, so besteht der Einnahmeanspruch der Regionalbuslinien fort und ist vom Stadtbus Ravensburg Weingarten auszugleichen.

#### **5. Zeitliche Umsetzung**

Der Landkreis leistet die Mittel mit Umsetzung des dargestellten Ausbaus und der Neuorganisation des Stadtbusses. Diese ist zum 01.01.2027 geplant.